# Erste Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Bad Kreuznach
# (Beschlüsse des Kreistages vom 01.12.2025)

## § 12
## Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Funktionsträger des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen stellvertretenden Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs besteht aus einem hälftigen Teil des Grundbetrags, zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr nach § 8 Abs. 1 FeuerwEntschV RP. Ob der Mindest- oder Höchstsatz zu Grunde gelegt wird, entscheidet die Landrätin/der Landrat.

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angewiesenen Betrages.

(3) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV RP.

(4) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP. Die bis zu zwei Stellvertreter erhalten einen hälftigen Teil nach § 11 Abs. 6 FeuerwEntschV RP. Ob der Mindest- oder Höchstsatz zu Grunde gelegt wird, entscheidet die Landrätin/der Landrat.

(5) Die ehrenamtlichen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP.

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, den 01.12.2025

gez.
Bettina Dickes
Landrätin

Der Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

In der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) ergeht zu **den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder auf Grund der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, den 01.12.2025

gez.
Bettina Dickes
Landrätin

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens werden bestätigt.

Kreisverwaltung
Bad Kreuznach, den 01.12.2025
gez.
Bettina Dickes
Landrätin